

Anzeigender/Absender:



An die
Stadtverwaltung Waldkirchen
-Öffentliche Sicherheit & Ordnung-
Rathausplatz 1
94065 Waldkirchen

Ansprechpartnerin der Stadt Waldkirchen:	
Frau Sandra Schmalzbauer	
Telefon:	08581 / 202 11
Telefax:	08581 / 202 13
E-Mail:	sandra.schmalzbauer@waldkirchen.de

Anzeige über verkaufsoffene Nächte an Werktagen nach Art. 7 Abs. 3 LadschlG

I. Anzeige:

Datum	Beginn	Ende	Ort / Straße / Verkaufsstelle	Anlass

Ort, Datum _____ Unterschrift Verkaufsstelleninhaber _____

-Wird von der Stadt Waldkirchen ausgefüllt-:

Eingang der Anzeige: _____ Unterschrift: _____ (Siegel)

Inhaberinnen und Inhaber einer Verkaufsstelle in Bayern können an vier individuell wählbaren Werktagen im Jahr länger als 20 Uhr bis höchstens 24 Uhr öffnen. Die hierfür notwendige Anzeige muss bei der zuständigen Gemeinde erfolgen. Zuständig ist die Gemeinde, in der die Verkaufsstelle liegt.

Verkaufsstellen sind:

- Ladengeschäfte aller Art,
- Verkaufsstände und andere Verkaufseinrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an Jedermann feilgehalten werden, sowie
- Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften.

An folgenden Tagen ist eine individuelle verkaufsoffene Nacht nicht möglich:

- an einem Sonntag und an einem Feiertag;
- auch nicht am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, an Heiligabend und Silvester sowie nicht am jeweiligen Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag.

Voraussetzungen

Sie sind Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle in Bayern und möchten eine individuelle verkaufsoffene Einkaufsnacht an einem Werktag veranstalten.

Verteiler: Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3
 Antragsteller Entwurf Polizei